Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 61-72-68 Hl.

Bad Münstereifel, den 24.02.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **162-XII**

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungsausschuss	11.03.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Neue Denkmalförderung des Landes Nordrhein-Westfalen ab 2026
hier: Fachbezogene Pauschale des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden für die Gewährung von Zuwendungen für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen (§ 30 Haushaltsgesetz 2026 - HHG 2026 NRW)

Berichterstatter/in: Frau Haltenhof

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

StadtE	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Denkmalförderung des Landes zum 01.01.2026 neu geregelt. Ziel der Neuausrichtung ist es, die Förderung einfacher, digitaler und transparenter zu gestalten.

Die neue Förderrichtlinie konzentriert sich künftig im Wesentlichen auf das Antragsverfahren für größere Einzelprojekte. Das heißt, die Einzelförderung für private Antragsteller (z. B. Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmälern) steht im Fokus.

Daneben bleibt die Pauschalförderung für Kommunen bestehen – allerdings in deutlich veränderter Form: Ohne Antrag erhalten Kommunen in Nordrhein-Westfalen künftig eine pauschale Zuweisung als fachbezogene Pauschale in Höhe von 7.500 Euro jährlich, unabhängig von der Größe der Kommune.
Diese fachbezogene Pauschale ist zweckgebunden für kleinere Maßnahmen an eingetragenen Baudenkmälern im Gemeindegebiet bzw. für in Denkmalbereichen liegenden Objekte (äußere Gestaltung) einzusetzen.

Bislang war die Pauschalförderung daran geknüpft, dass die Kommune entsprechende Eigenmittel im Haushalt bereitstellt und diese Landesmittel aktiv beantragt.
In Haushaltsjahren mit stabiler Finanzlage wurde dieses Verfahren auch von der Stadt Bad Münstereifel genutzt, bis zur Zeit nach der Flut. In Zeiten angespannter Haushaltslage bzw. seit der Haushaltssicherung wurde jedoch, politisch beschlossen, auf die Beantragung von Fördermitteln seitens der Stadt verzichtet, da es sich bei der Denkmalförderung um eine freiwillige Aufgabe handelt. Eine Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel war haushaltsrechtlich nicht zulässig bzw. politisch nicht vertretbar.

Mit dem neuen Denkmalförderprogramm 2026 und den neuen Regelungen hierzu entfällt die Verpflichtung zur Bereitstellung kommunaler Eigenmittel. Das bedeutet konkret:
Die fachbezogenen Pauschale in Höhe von 7.500 Euro erhält die Kommune, um sie dann zweckentsprechend für die Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen an private Denkmaleigentümer weiter zu leiten.
Diese Fördermittel kann die Kommune freiwillig durch eigene Haushaltsmittel aufstocken, sie muss das aber nicht tun.

Die Mittelverwendung muss bis zum 31.12.2026 erfolgt sein; eine Bestätigung des Einsatzes der fachbezogenen Pauschale ist bis zum 28.02.2027 vorzulegen. Dies erfolgt im Gegensatz zum bisher sehr umfangreichen Ausfüllen von Verwendungsnachweisen und entsprechender Anlagen im neuen Programm über ein einzelnes Formblatt, in dem die Kommune bestätigt, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Nichtverausgabte Mittel sind bis spätestens 31.03.2027 an das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zurückzuerstatten.
Gerade für Kommunen in Haushaltssicherung oder mit engen finanziellen Spielräumen stellt das neu aufgelegte Pauschalprogramm eine deutliche Verbesserung dar, da diese sich in der Regel nicht mehr um entsprechende Fördermittel bemüht haben.

Über die fachbezogene Pauschale sollen kleinere Maßnahmen an eingetragenen Baudenkmälern gefördert werden, die der Sicherung und dem Erhalt der denkmalwerten Substanz dienen. Folgende Maßnahmen sind zum Beispiel förderfähig:

- kleinere Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten,
- Maßnahmen zur Substanzerhaltung (Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen),
- Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden,
- kleinere restauratorische Arbeiten,
- bei im Denkmalbereich liegenen Objekten, Maßnahmen die dem Schutzbereich der Denkmalbereichssatzung dienen, usw.,

Nicht gefördert werden umfassende, also größere Sanierungsmaßnahmen, die über die Einzelförderung förderfähig sind. Gleiches gilt für Modernisierungsmaßnahmen (z. B. energetische oder technische Ertüchtigung) oder die Erneuerung von Heizungs- und/oder Elektroanlagen.

Wichtige Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist natürlich, dass vorab eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die fachbezogene Pauschale anzunehmen und, angelehnt an das bisherige Vorgehen (siehe auch RD 241-XI), aufgrund der geringen Förderhöhe geringfügig optimiert, an Dritte weiterzugeben. Es soll sichergestellt werden, dass möglichst viele Eigentümer von der Förderung partizipieren können. So ist verwaltungsseitig angedacht, 30 % der kleineren Maßnahmen zu fördern, Höchstfördersumme 1.500 €, so dass wenigstens 5 Eigentümer in den Genuss einer Förderung kommen können. Eigenmittel der Stadt sollen für nicht zusätzlich im Haushalt eingestellt werden.

Folgende Fördertatbestände sollen festgelegt werden:
1. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten der jeweiligen Maßnahme,
2. Der maximale Förderbetrag je Maßnahme beträgt 1.500 Euro,
3. Je Objekt ist die Förderung einer Maßnahme möglich,
4. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
6. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass die Maßnahme vor Beginn bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt wird, eine gegebenenfalls erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegt und mit der Maßnahme erst nach Erteilung der entsprechenden Erlaubnis begonnen wird.
7. Maßnahmen, die ohne vorherige Abstimmung oder ohne erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis begonnen oder durchgeführt wurden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Rechtliche Würdigung
§ 30 Haushaltsgesetz 2026 – HHG 2026NRW

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen für den kommunalen Haushalt, da die Bereitstellung kommunaler Eigenmittel nicht erfolgen soll.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Prüfung und Bewilligung der Mittel sind mit geringem personellem Aufwand möglich. Gleiches gilt für die sehr unbürokratische Erstellung der Bestätigung zum zweckentsprechenden Einsatz der fachbezogenen Pauschale, die nur noch einseitig, ohne umfangreiche Anlagen auskommt.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Die Kommune könnte die Mittel zurückgeben. Dann kann keine Förderung erfolgen.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
./.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Es sind keine Auswirkungen auf den Klimawandel zu erwarten.

8. Beschlussvorschlag:
Die im Rahmen des Förderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellte fachbezogene Pauschale in Höhe von 7.500 Euro wird angenommen und zweckgebunden für kleinere Maßnahmen an Baudenkmälern eingesetzt. Eine Aufstockung der Landesmittel durch kommunale Eigenmittel erfolgt nicht.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel unter folgenden Vorgaben zweckentsprechend an Dritte weiterzugeben.

1. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten der jeweiligen Maßnahme,

2. Der maximale Förderbetrag je Maßnahme beträgt 1.500 Euro,
3. Je Objekt ist die Förderung einer Maßnahme möglich,
4. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
6. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass die Maßnahme vor Beginn bei der Unteren Denkmalbehörde beantragt wird, eine gegebenenfalls erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegt und mit der Maßnahme erst nach Erteilung der entsprechenden Erlaubnis begonnen wird.
7. Maßnahmen, die ohne vorherige Abstimmung oder ohne erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis begonnen oder durchgeführt wurden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.